

Informationen zu prüfungsrechtlichen Fragen

1. BA- und MA-Abschlussarbeiten:

Die Abgabe von BA- und MA- Arbeiten kann vorerst digital, als pdf-Datei, an das Prüfungsamt erfolgen. Die unterschriebene Selbständigkeitserklärung muss auch mit eingescannt werden. Nach Wiedereröffnung der Geschäfte muss die Arbeit zwingend in Papierversionen nachgereicht werden.

Die Verlängerung von Abgabefristen richtet sich nach jetzigem Stand nach der Dauer der Bibliotheksschließung. Das Prüfungsamt berechnet dies individuell je nach Abgabefrist. Das Prüfungsamt informiert alle betroffenen Studierenden in separaten Mails über die neue Abgabefrist sowie über die Möglichkeit, die Abschlussarbeit zunächst online einzureichen. Auf Campusonline wird die neue Abgabefrist für Prüfer*innen und Studierende einsehbar sein. Bitte geben Sie ohne Absprache mit dem Prüfungsamt keine darüberhinausgehenden Informationen an die Studierenden weiter.

Achtung: Wenn die Arbeit erst im Sommersemester abgegeben wird, also nach dem 31. März 2020, müssen die Studierenden sich für das Sommersemester für den betreffenden Studiengang rückmelden!

2. Hausarbeiten:

Fristen für die Einreichung von Hausarbeiten, Essays etc. können von den Prüfer*innen großzügig nach eigenem Ermessen verlängert werden (maximal ein Semester, also 6 Monate).

3. Studienbegleitende Prüfungen:

Es dürfen derzeit keine studienbegleitenden Prüfungen abgenommen werden (u.a. auch mündliche Prüfungen). Ausnahmeregelungen gelten bei Prüfungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des bzw. der einzelnen Studierenden stehen. Hier werden Einzelfallentscheidungen getroffen, entsprechende Anfragen und Anträge sind direkt bei der Abteilungsleiterin I „Rechts-, akademische und studentische Angelegenheiten“, Frau RD'in R. Rabenbauer einzureichen.

4. Klausuren / Nachtermine:

Für Klausuren, die nicht angetreten werden konnten, müssen entsprechende Nachtermine in CampusOnline angelegt werden. Bitte informieren Sie das Prüfungsamt, welche Prüfungen verschoben werden mussten, sobald Nachtermine festgelegt werden konnten. In Folge kann dann nämlich für die betroffenen Studierenden ein Rücktritt verbucht werden. Dies ist nötig, da sich die Studierenden ansonsten nicht neu anmelden können.

5. **Meldefristen/Höchststudienzeit**

Die Meldefrist/Höchststudienzeit bzw. ggfs. die Wiederholungsfrist wird verlängert – pauschal um ein Semester.

Die Rückmeldesperren in den Masterstudiengängen werden pauschal um ein Semester verlängert.

6. **Auflagen in Studiengängen:**

Die Frist für die Erfüllung von Auflagen, die für Studierende in einzelnen Studiengängen zu erbringen sind, wird automatisch um ein Semester verlängert.

7. **DSH-Prüfung:**

Die DSH-Prüfung wird auf den Herbst verschoben; eine Einschreibung ist trotzdem schon jetzt möglich.